

Kriegsopfer unter der Zivilbevölkerung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1947-1951)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. KRIEGSOPFER UNTER DER ZIVILBEVOELKERUNG

Flüchtlinge und Staatenlose

Beziehungen zu der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IFO) und dem Hochkommissariat der Vereinigten Nationen für Flüchtlinge

Das IKRK hatte oft Gelegenheit, mit der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IFO) Fühlung zu nehmen (1).

Wie umfassend auch das Hilfswerk der IFO war, so konnte diese Organisation doch nicht für alle Bedürfnisse von Menschen sorgen, die infolge der Ereignisse an ihrem Aufenthaltsort, kein normales Dasein führen konnten. Das ist aber, nach Ansicht des IKRK, das wirkliche Kriterium für die Lage von Flüchtlingen, ohne Unterschied der Nationalität, Religion, Rasse oder Ueberzeugung (2).

Im Sinne dieser Auffassung hat sich das IKRK nach Massgabe seiner Mittel bemüht, den Flüchtlingen beizustehen, insbesondere jenen, die auf Hilfe der IFO keinen Anspruch hatten.

Am 1. Mai 1950 hat es seinen Standpunkt gegenüber dem Flüchtlingsproblem dargelegt. In einem Aufruf, der sich an sämtliche Rotkreuzgesellschaften und Regierungen richtete, ersuchte es um Mitteilung :

(1) Insbesondere inbezug auf die vom IKRK ausgestellten Reisescheine.

(2) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz auf Vorschlag des IKRK im Abkommensentwurf über den Schutz von Zivilpersonen einen Artikel (127) angenommen hatte, der also lautet :

"Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung, die Heimkehr oder Niederlassung an einer neuen Wohnstätte all derjenigen Personen zu begünstigen, die auf Grund der Feindseligkeiten oder der Besetzung keine Möglichkeit haben, an dem Ort, wo sie sich befinden, ein normales Dasein zu führen."

- "a) ob diese seinem Standpunkt zustimmten;
- b) ob sie, bejahendenfalls, bereit wären, dem IKRK alle Erleichterungen einzuräumen, um Flüchtlingen und Staatenlosen umfassende Unterstützung und ebensolchen Schutz zu gewähren, falls keine Behörde anerkanntermassen zuständig wäre, sich in wirksamer Weise ihrer anzunehmen;
- c) ob sie geneigt wären, inbezug auf die zur Bewerkstelligung einer solchen Hilfsaktion erforderlichen finanziellen Unterstützung mit dem IKRK in einen Meinungsaustausch zu treten".

Die Antworten der Regierungen verwiesen in der Hauptsache auf die Prüfung des Flüchtlingsproblems durch die Vereinigten Nationen sowie auf die durch die Generalversammlung zu treffenden Entscheidungen über die Ernennung eines Hochkommissars für Flüchtlinge und die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens über das Flüchtlingsstatut (1).

Vom Amtsantritte des Hochkommissars an (Beginn 1951) blieb das IKRK in enger Verbindung mit den Dienstabteilungen des Herrn van Heuven Goedhart.

Im Juli des gleichen Jahres nahm der Präsident des IKRK an der allgemeinen Diskussion über den Entwurf eines internationalen Abkommens betreffend das Flüchtlingsstatut teil und legte bei dieser Gelegenheit den vom IKRK inbezug auf das Flüchtlingsproblem vertretenen Standpunkt aufs neue dar.

Gegen Ende des Jahres verfolgte das IKRK mit regem Interesse den Verlauf der Arbeiten der Brüsseler Konferenz, sowie auch derjenigen des beratenden Komitees des Hochkommissars, indem es deutlich seine Bereitwilligkeit zu verstehen gab, bei der Lösung des Problems mitzuwirken und nach Massgabe seiner Mittel und im Einvernehmen mit den zuständigen Regierungsstellen die Tätigkeit der verantwortlichen Behörden erforderlichenfalls zu unterstützen und zu fördern.

(1) Im Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen hat das IKRK diese Antworten in einem Sammelband veröffentlicht und sämtlichen Regierungen, sowie den nationalen Rotkreuzgesellschaften und verschiedenen Wohltätigkeits-Organisationen (vor allem religiösen) übersandt.

Reiseausweise

Bekanntlich (1) ist der Reiseausweis "CICR 10.000 bis" eine Urkunde, die für Personen bestimmt ist, die keine anderen Bescheinigungen erhalten können, um ihre Heimschaffung zu erleichtern, ihnen die Auswanderung in ein Land ihrer Wahl zu ermöglichen, oder endlich ihre Anwesenheit an dem Orte, wo sie sich infolge der Kriegereignisse befinden, zu rechtfertigen.

Dieser Ausweis des IKRK sollte durch andere geeignete Schriftstücke ersetzt werden in dem Masse, als die Verwaltungsbehörden selbst solche verabfolgen würden. Im Verlaufe des Jahres 1949 jedoch fuhr das IKRK - sowohl auf Ersuchen der Beteiligten als auf dasjenige der IFO und der sog. Aufenthaltsländer - fort, diese Reiseausweise auszustellen, die bei Auswanderung in bestimmte Länder, wie z.B. Argentinien, in Ermangelung eines Passes, ein unentbehrliches Dokument darstellen. Um jeglichem Missbrauche vorzubeugen, war die Verabfolgung dieser Ausweise von den nachstehenden drei Bedingungen abhängig gemacht :

- a) Nichtvorhandensein eines gültigen Passes und Unmöglichkeit, sich einen solchen zu beschaffen;.
- b) Zustimmung der Behörden des Aufenthaltslandes zur Ausreise;
- c) Zusage des Sichtvermerks seitens der diplomatischen oder Konsularbehörden des Bestimmungslandes.

Bemerkt sei hierzu, dass diese kostenlos ausgestellten "Reiseausweise" sowohl zur Heimschaffung wie zur Auswanderung dienten. Angehörige osteuropäischer Staaten benutzten sie zur Heimreise, während andere sie zur Auswanderung nach Uebersee verwandten.

Diese Ausweise wurden in der Hauptsache von den Delegationen des IKRK in folgenden Städten ausgestellt: Prag, Wien, Salzburg, Innsbruck, Paris, Kairo, Schanghai, Madrid, Genua, Neapel und Rom. Die Delegation in der letztgenannten Stadt hat in enger Verbindung mit der AGIUS und der Mission der IFO in Rom die grösste Anzahl von Ausweisen ausgegeben.

(1) S. Rapport général du CICR (1939- 1947),
Bd. I, Seite 698

Lagerbesuche

Das IKRK beschränkte sich nicht darauf, den Flüchtlingen, die auswandern wollten, einen Reiseausweis zur Verfügung zu stellen; es liess sie auch durch seine Delegierten in den Lagern besuchen. In Fortsetzung ihrer im Generalbericht (1) dargelegten Hilfstätigkeit wurden die Delegierten des IKRK auch häufig ersucht, Lager zu besuchen, in denen Zivilpersonen Aufnahme gefunden hatten. Dies gelang ohne Schwierigkeiten. Ihre Anregungen, die darauf hinzielten, eine Verbesserung des Loses dieser Personen zu erwirken, fanden bei den zuständigen Behörden stets günstige Aufnahme.

So wurden in Westdeutschland die Flüchtlingslager in Bayern (Rosenheim, Moosach, Würzburg, Walka, Altenstadt und Memmingen im Allgäu, Kleinkötz) besucht, in der französischen Zone die Lager von Ehrenbreitstein, Oberthalheim, die Umschulungszentrale von Kaiserslautern, und in der britischen Zone Bocholt. Diese verschiedenen Lager sind der Kontrolle der deutschen Behörden unterstellt.

Der zweite Teil dieses Berichts handelt von Lagerbesuchen in Griechenland.

Die dem Ministerium des Innern unterstehenden Sammel-lager für ausländische Flüchtlinge in Italien (Fraschette di Alatri und Farfa Sabina) wurden wiederholt von den Delegierten des IKRK besichtigt. Im Dezember 1950 wurde der Rest des vom IKRK für die Flüchtlingshilfe in Italien bestimmten Fonds dem Italienischen Roten Kreuz ausgehändigt, das ihn zur Verteilung von Unterstützungsgeldern in diesen Lagern benutzte.

Rechtsbeistand

Die XVII. Internationale Rotkreuz-Konferenz von Stockholm (1948) hatte bekanntlich nachstehende Empfehlung angenommen.

"Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz :

(1) S.. "Rapport du CICR" (1939 - 1947),
Bd. I, S. 700.

empfiehlt den nationalen Gesellschaften, den juristischen und sozialen Beistand zugunsten von Staatenlosen, Flüchtlingen und Kriegsoptionen erforderlichenfalls in ihre Tätigkeit einzuschliessen;

ersucht die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das IKRK, zu dieser Frage ein Musterprogramm auszuarbeiten".

Dieses Programm ist im Einvernehmen mit der Liga und dem IKRK im Verlaufe der letzten Monate des Jahres 1948 aufgestellt und gemeinsam von ihnen den nationalen Rotkreuzgesellschaften übermittelt worden.

Es gründete sich auf die in Italien durch die Rechtsberatungsstelle für Ausländer (AGIUS) erzielten Ergebnisse; diese selbständige Abteilung des Italienischen Roten Kreuzes, die mit dem juristischen Beistand für Ausländer betraut war, leistete in diesem Lande seit fünf Jahren äusserst nützliche Arbeit. Gleichzeitig mit der Uebermittlung der Statuten der AGIUS an die nationalen Rotkreuzgesellschaften empfahlen das IKRK und die Liga diesen Gesellschaften, die Möglichkeit der Schaffung ähnlicher Organisationen in ihren Ländern in Erwägung zu ziehen.

Mehrere nationale Gesellschaften antworteten dem IKRK und der Liga, dass ihrer Ansicht nach die in ihrem Lande bereits bestehenden Rechtshilfestellen wohl in der Lage wären, eine solche Aufgabe zu übernehmen; eine internationale Zentralorganisation könnte deren Bestrebungen koordinieren.

Im Oktober 1950 wurde in Genf ein vorläufiger Prüfungsausschuss gebildet, um die Zweckdienlichkeit der Organisation eines internationalen Rechtsberatungsdienstes entsprechend den Richtlinien der AGIUS zu untersuchen.

Nachdem dieser Ausschuss im Herbst 1951 seine Arbeiten beendet hatte, übernahm das IKRK deren Fortführung im Geiste seiner verschiedenen Interventionen, um im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen und nichtamtlichen Organisationen die Möglichkeiten zu prüfen, wie der Sache der Flüchtlinge am besten gedient werden könne.

Deutschsprachige Minderheiten

("Volksdeutsche" und Ostdeutsche)

Der Ausdruck "Volksdeutsche" wird allgemein angewandt, um die deutschsprachigen Minderheiten zu bezeichnen, die seit vielen Generationen in Mittel- und Osteuropa ansässig waren. Diese Minderheiten besaßen nicht die deutsche, sondern eine andere Staatsangehörigkeit, waren jedoch infolge der Ereignisse den politischen Machthabern am Ort ihrer Niederlassung verdächtig geworden. Daher ihre Ausweisung. Die Bezeichnung "Volksdeutsche" ist gewissermaßen ein terminus technicus, und der Einfachheit halber wollen wir uns ihrer in bezug auf diese Minderheiten bedienen. Diese Ausweisung nötigte Millionen von "Volksdeutschen" zur Flucht nach Deutschland.

Das IKRK hat diese Flüchtlinge, wann immer es ihm möglich war, unterstützt. Es hat sich insbesondere um die Wiedervereinigung auseinandergerissener Familien bemüht.

Was Ostdeutschland betrifft, so stieß die Aufnahme der "Volksdeutschen" aus Polen und der Tschechoslowakei auf keine Schwierigkeit, sobald eine deutsche Behörde die Einreiseerlaubnis gegeben hatte. Nachdem dieses Dokument von Seiten des IKRK den Behörden übermittelt worden war, wurden Transportzüge nach der erwähnten Zone organisiert.

Was Westdeutschland anbelangt, so tagte im Dezember 1949 in Bonn eine Konferenz von Vertretern deutscher und alliierter Behörden, sowie auch der Koordinationsausschüsse des Roten Kreuzes. Die Verhandlungen führten zu einer Vereinbarung, derzufolge 25.000 Personen deutscher Abstammung aus Polen und 20.000 aus der Tschechoslowakei in Westdeutschland bei Verwandten, die zu ihrer Aufnahme bereit wären, Unterkunft finden sollten. Dies war die sogenannte "Link"-Operation. Dank der Tätigkeit der Koordinationsausschüsse des Roten Kreuzes in Deutschland konnten die unter diese verschiedenen Abmachungen fallenden Personen unter befriedigenden Bedingungen aufgenommen und untergebracht werden. In gewissen Fällen wurden die vorher aufgestellten Ziffern sogar überschritten.

Das IKRK hat sich ebenfalls um die Erleichterung der Aufnahme von "Volksdeutschen" aus Jugoslawien in Oesterreich bemüht. Es führte zu diesem Zwecke im November 1949 Verhandlungen mit den jugoslawischen Behörden und erwirkte die Ueberführung von 402 Kindern nach Oesterreich.

Seit Beginn der Aktion bis zum 31. Dezember 1951 konnten 43.973 Personen aus Polen über Ostdeutschland nach Westdeutschland gebracht werden. Diese Transporte wurden für kranke und betagte Personen durch die Benutzung eines Sanitätszuges erleichtert, der der polnischen Regierung vom IKRK zur Verfügung gestellt worden war.

Die Zahl der aus der Tschechoslowakei Überführten betrug bis zum 31. Dezember 1951 16.439 Personen. Unter diesen befand sich eine grosse Anzahl inhaftierter "Volksdeutscher", die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den tschechoslowakischen Behörden und der Delegation des IKRK in Prag vor Abbüßung ihrer Strafe freigelassen wurden.

Das IKRK konnte ausserdem 736 Kinder aus Jugoslawien in das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik verbringen.

Berücksichtigt man die Zahl der Familienangehörigen, welche die derart übersiedelten Personen wiederfanden, so wurden durch die Wiedervereinigungsaktion des IKRK schätzungsweise ungefähr 200.000 Menschen wieder zusammengeführt.

Zu erwähnen sind ferner die materiellen Hilfssendungen, die vom IKRK den bedürftigsten Personen zur Verfügung gestellt wurden. In Polen und in der Tschechoslowakei wurden Kleidungsstücke, Schuhe und Medikamente verteilt. Die in Frage kommenden Personen erhielten ausserdem beträchtliche Unterstützungen, die in Gemeinschaft mit dem Deutschen Roten Kreuz in den Auffanglagern Friedland und Furth im Walde verteilt wurden.

Auch die Auswanderung von Flüchtlingen nach Uebersee wurde durch das IKRK begünstigt. Dank seiner Schritte bei der Interalliierten Hochkommission und bei den deutschen Regierungsbehörden konnten die Beteiligten durch Zahlung ihrer Fahrtspesen in deutscher Währung nach Kanada, den Vereinigten Staaten oder Südamerika reisen. Das IKRK hat somit dazu beigetragen, die freiwillige Auswanderung wie im Frieden wieder zu ermöglichen.

Vom 9.-14. April 1951 tagte in Hannover eine internationale Rotkreuzkonferenz für Flüchtlingsfragen. Diese sowohl vom IKRK wie von den deutschen und österreichischen Rotkreuzgesellschaften gewünschte Konferenz trat entsprechend dem vom Rat der Gouverneure der Liga im Herbst 1950 in Monaco gefassten Beschlüsse auf Vorschlag des Schweizerischen Roten Kreuzes zusammen. Das IKRK liess sich in Hannover durch eine Delegation von vier Personen vertreten. Die Konferenz nahm zwölf Empfehlungen an betreffend die Notwendigkeit einer Intervention des Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge; es sollte sich um deren

materielle und moralische Bedürfnisse bekümmern, sowie auch um die Jugendhilfe, um die Organisierung und Verteilung der Liebesgabensendungen, um Adoptionen und Auswanderungsfragen, um die Wiedervereinigung getrennter Familien und endlich um die Einrichtung einer Rechtshilfsstelle für Flüchtlinge. Sie ersuchte ausserdem das IKRK, seine Bemühungen auf diesen Gebieten weiter zu verfolgen, zu intensivieren und zu erweitern.

Kinderhilfe

Im April 1948 richtete der Ehrenpräsident des IKRK, Max Huber, einen Aufruf an die Vereinigten Nationen, um deren Aktion zugunsten der zu den Kriegsoptionen zählenden Kinder zu unterstützen. In diesem Aufruf hiess es:

Den Kindern helfen, dies ist eine Aufgabe, die unter allen Umständen und um jeden Preis erfüllt werden muss. Sollte die Menschheit - als Verkörperung lebendiger Wirklichkeit und als moralischer Begriff angesehen - diese Pflicht der Solidarität aufgeben, so würde sie sich selbst aufgeben.

In Deutschland hat es die Delegation des IKRK in Berlin vor allem übernommen, Liebesgabensendungen aus Australien, Irland, Südafrika, den Vereinigten Staaten und besonders der Schweiz, sowie auch Spenden deutscher Kriegsgefangener aus den Ersparnissen ihres Soldes zu verteilen, deren Gesamthöhe Ende 1947 mehr als 2.500 t an Nahrungsmitteln, Medikamenten und verschiedenartigen Produkten betrug. So konnte während drei Monaten an ungefähr 120.000 Kinder von Ostdeutschland eine zusätzliche Tagesration im Wert von 350-400 Kalorien verabfolgt werden. Müttern von Kleinkindern kamen gleichfalls diese Sendungen zugute.

Ferner hat sich das IKRK mit Erfolg um die Ueberführung von 500 deutschen Kindern, die von ihren Eltern getrennt und in Polen untergebracht waren, nach Deutschland bemüht. Diese Ueberführung gelangte im Laufe des Jahres 1949 zu ihrem Abschluss (1).

(1) S. "Rapport du CICR" (1947 - 1948) Seite 73. Diese Aktion setzte jene des IKRK während des Krieges fort.



Zweiter Transport zur Heimschaffung von Kindern aus Jugoslawien. — Im Aufnahmeheim in Saloniki.
Wiedersehensfreude. Rechts Oberst de Meyer, Delegierter der IKRK und der Liga.



Im Aufnahmeheim in Saloniki. — Herzbewegende Rückkehr...

In gleicher Weise stellte sich das IKRK der polnischen Regierung zur Erleichterung der Heimschaffung polnischer Kinder, die sich in Deutschland befanden, zur Verfügung. Es hat dazu Eisenbahnwagen geliehen, sowie Nahrungsmittel und Decken für die Reise dieser Kinder verteilt.

In Griechenland ermöglichten seit 1947 die Sendungen des Südafrikanischen, Norwegischen und schweizerischen Roten Kreuzes, der Gemischten Hilfskommission des Internationalen Roten Kreuzes, sowie der "Irländischen Spende" der Delegation des IKRK die Verteilung von Lebensmitteln, Milch und Kleidungsstücken an Tausende von Kindern, an Waisenheime und verschiedene dem Justizministerium unterstellte Umschulungsanstalten (1), dies alles in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz, den griechischen Behörden und den örtlichen Hilfskomitees. Ende 1950 konnten Ziros und Dovra besetzt und eingerichtet werden. Seit dieser Zeit beherbergen diese beiden Orte etwa 800 Kinder; im allgemeinen handelt es sich um Waisen oder solche Kinder, die freiwillig von Angehörigen anvertraut wurden, die zu arm sind, um sie aufzuziehen. Diese Kinder erhalten denselben Unterricht wie jene in den Schulen, sowie eine berufliche Ausbildung.

Im Juli 1948 erhielten mehr als 25.000 Kinder täglich ihre Ration Zuckermilch dank der Zuckersendung der "Irländischen Spende". Auf Anregung des IKRK errichtete die "Schweizerspende" zwei zur Aufnahme von Kriegswaisen bestimmte Kinderdörfer in Griechenland. Die Delegation des IKRK in Athen wurde beauftragt, in den Gegenden, die am meisten durch den Krieg zerstört waren, jene Plätze auszuwählen, die sich am besten für den Aufbau dieser Dörfer eigneten. Eines davon (Ziros in Epirus) diente plangemäss seiner Bestimmung - im Juni 1948 beherbergte es 728 Kinder - musste jedoch infolge der Ereignisse geräumt werden. Ein anderes Dorf, Dovra in Mazedonien, wurde niemals eröffnet, weil die Zone, in der es sich befand, militärisches Operationsgebiet geworden war.

Die Frage der Heimschaffung griechischer Kinder war bekanntlich im Jahre 1949 Gegenstand zahlreicher Bemühungen der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des IKRK (2), ohne dass jedoch eine Lösung gefunden wurde.

Einige Teilerfolge sind indessen im Laufe der folgenden Jahre zu verzeichnen. So konnten im Mai 1950 Kinder, deren Eltern nach Australien ausgewandert waren, Jugoslawien verlassen, um sich mit ihnen zu vereinigen. Auf Ersuchen der australischen und jugoslawischen Regierungen übernahmen das IKRK und die Liga die Organisation der Flugreise dieser Kinder, wobei ihnen die Vertreter Australiens in Genf und Rom, sowie auch die jugoslawischen,

(1) S. "Rapport général du CICR", (1939-1947), Bd. III, Seite 493.

(2) Siehe "Rapport du CICR", (1949), Seite 64.

schweizerischen und italienischen Rotkreuzgesellschaften ihren Beistand zur Verfügung stellten. Bei der Ankunft in Australien wurden die Kinder vom australischen Rat des Internationalen Sozialdienstes empfangen, der bereits die Gesuche der Eltern entgegengenommen hatte. Im Juni entsandten das IKRK und die Liga auf Ersuchen des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes eine Mission nach Griechenland mit dem Auftrag einige vom Hellenischen Roten Kreuz unterbreitete Heimbeförderungsgesuche (Kinder in der Tschechoslowakei) nachzuprüfen. Die in bezug auf 138 Kinder erhaltenen Auskünfte wurden nach Prag übermittelt. Drei Gruppen griechischer Kinder, von denen 21 im November 1950, 54 im März 1951, und 96 im November des gleichen Jahres aus Jugoslawien heimgeschafft wurden, übernahm das Hellenische Rote Kreuz in Saloniki und führte sie, in Gegenwart der Delegierten des IKRK und der Liga, ihren Eltern zu.

Aerztliche Betreuung der Kriegsopfer unter den Zivilpersonen

In Weiterführung seines Kampfes gegen Seuchen, Tuberkulose, seines Beistandes an Kriegsinvalide, der Veranstaltung von Unterrichtskursen für Aerzte und Krankenschwestern, sowie von ärztlichen Missionen hat das IKRK mit den verschiedenen nationalen Behörden und Organisationen zusammengearbeitet.

Aerzte

Die wachsende Zahl der aus der Gefangenschaft oder aus DP-Lagern zurückkehrenden Aerzte veranlasste das IKRK, die Frage, zu untersuchen, ob und wie diese Aerzte ihren Beruf in einem fremden Lande ausüben könnten. Einige Ergebnisse wurden erzielt.

Im Juni 1948 liess das IKRK die ersten 22 Lieferungen einer medizinischen Zeitschrift, die für in Gefangenschaft befindliche Aerzte bestimmt war, in französischer Sprache erscheinen. Es beschloss, auch eine deutsche Ausgabe herauszubringen. Diese schien einem wirklichen Bedürfnis zu entsprechen, da es der deutschsprachigen Aerzteschaft noch weitgehend an internationaler medizinischer Literatur mangelte.

Das IKRK brachte darin zahlreiche unveröffentlichte Artikel ausländischer Aerzte oder Gelehrter. (1)

Krankenschwestern

Die Abteilung der Krankenschwestern führt die Korrespondenz, die Fragen betrifft, welche für das Pflegepersonal von Interesse sind. Vom 1. Juli 1947 bis 31. Dezember 1951 hat sie sich u.a. mit folgendem beschäftigt :

- a) mit ungefähr hundert Gesuchen von Angehörigen des Pflegepersonals, die strafgerichtlich verfolgt sind, weil sie sich in den Sanitätsdienst der Besatzungsmacht hatten einreihen lassen;
- b) mit der Heimschaffung verschiedener Gruppen von Krankenschwestern, die noch in Feindesland zurückgehalten waren;
- c) mit Erteilung von Auskunft über Pflegerinnen-schulen und über die Arbeitsbedingungen in der Schweiz und im Ausland;
- d) mit anderen einzelnen und kollektiven Anfragen.

Im Laufe dieser Jahre erhielt die Abteilung den Besuch zahlreicher Krankenschwestern und freiwilliger Hilfsschwestern vom Roten Kreuz aus verschiedenen Ländern, sowie von einer Anzahl Aerzte - besonders aus Indien, Kambodscha, Indonesien, Japan und dem Vietnam -, die sich über die Ausbildung der Krankenschwestern und des sanitären Hilfspersonals vom Roten Kreuz erkundigen wollten.

Die Abteilung der Krankenschwestern übernahm die Anwerbung der Krankenschwestern für die medizinisch-sozialen Missionen, die das Rote Kreuz aussendet.

Im Jahre 1948 nahmen zehn Krankenschwestern an Missionen in Palästina teil; im Jahre 1949 waren es sogar zweiundzwanzig; acht davon sind im Jahre 1950 nach Bengalen, vier nach Indisch-Bengalen und weitere vier nach Ostpakistan abgereist. Die Wirksamkeit dieser Pflegerinnen zugunsten der Verwundeten und

(1) Zahlreiche Fakultäten, Hygiene- und Forschungsinstitute, sowie auch Aerzte, äusserten den Wunsch, sich zu abonnieren.

Kranken, sowie der Flüchtlinge und Opfer der Unruhen war höchst wertvoll und wurde sehr geschätzt.

Ausserdem hat die Abteilung der Krankenschwestern ihre Studien über den Unterricht fortgesetzt, der den verschiedenen Kategorien des Sanitätspersonals erteilt werden soll, um sie für ihre eventuellen Aufgaben in Kriegszeiten oder bei Katastrophen besser vorzubereiten (1).

Fräulein Lucie Odier, Mitglied des Internationalen Komitees, hat in ihrer im Jahre 1950 erschienenen Schrift "Einige Ratschläge an Krankenschwestern" sehr einfach und klar den Wortlaut der Genfer Abkommen über Rechte und Pflichten der Krankenschwestern zusammengefasst, die in Kriegszeiten im Heeres-sanitätsdienst tätig sind. Auf Wunsch verschiedener nationaler Rotkreuzgesellschaften und mehrerer Gesundheitsämter wurde diese Flugschrift im Jahre 1951 neu herausgegeben unter dem Titel: "Einige Ratschläge für Krankenschwestern und andere Mitglieder des Sanitätspersonals der bewaffneten Kräfte". In dieser neuen Form kann diese Schrift nicht nur für Krankenschwestern, sondern auch für alle andern Mitglieder des unter dem Schutz des I. Genfer Abkommens stehenden Sanitätspersonals von Wert sein. Diese in verschiedene Sprachen übersetzten Flugschriften werden für den Unterricht des Sanitätspersonals in folgenden Ländern benützt: Australien, Chile, Dänemark, Ecuador, Indien, Iran, Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Norwegen, Neuseeland, Schweden, Siam, Südafrika, Uruguay, Venezuela. Auf das Ansuchen verschiedener nationaler Gesellschaften hat das IKRK 4.500 Exemplare in französischer, englischer und spanischer Sprache verteilt.

Auf Anregung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft hat das IKRK eine Umfrage bei allen Signatarstaaten der Genfer Abkommen ergehen lassen inbezug auf das Statut und die Funktionen der verschiedenen Kategorien des Pflegepersonals in Kriegszeiten. Im Oktober 1951 wurden Fragebogen an die nationalen Gesellschaften sowie die Leiter der Sanitätsdienste der Land-, See- und Luftstreitkräfte der verschiedenen Länder entsandt. Diese Erhebung begegnete starkem Interesse; Ende Dezember 1951 war beim IKRK bereits eine grosse Anzahl von Antworten eingelaufen.

(1) Zu diesem Zweck hat sie der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen Bericht vorgelegt mit dem Titel "Gedanken über die Ausbildung der Krankenschwestern und des freiwilligen Hilfspersonals vom Roten Kreuz und über ihre Tätigkeit in Kriegszeiten".

Kriegsinvaliden

Das IKRK hat sich weiterhin nach Massgabe seiner Mittel um die Kriegsinvaliden bekümmert.

Die Broschüre "Wiedereinführung der Kriegsinvaliden in das normale Leben" (Réintégration des invalides de guerre), die überall, in der Presse und beim Publikum, beste Aufnahme fand, gab Anlass zu einem reichhaltigen Briefwechsel. Eine englische und eine deutsche Ausgabe sind erschienen.

Das IKRK lieferte verschiedene technische Informationen an offizielle Stellen oder an Privatkorrespondenten in Deutschland, Frankreich, Indien, Israel, Italien, Pakistan, Polen, Syrien und den Vereinigten Staaten.

Es führte eine Erhebung über Kriegsinvaliden in China und Japan durch; ferner traf es mit den Vereinigten Nationen (Abteilung für Sozialdienst) im Hinblick auf die Vorführung von Filmen in Genf über die Umschulung von Kriegsinvaliden eine Vereinbarung. Zwei Filme über die körperliche Umschulung von Amputierten wurden auf Ersuchen der Vereinigten Nationen der polnischen Regierung geliehen.

Das IKRK verteilte Hilfssendungen an Kriegsinvaliden. Diese Unterstützungen bestanden in der Hauptsache aus Spenden von Material und Werkzeugen für Werkstätten zur beruflichen Umschulung, ferner orthopädisches Material, Prothesen, Material für Blinde (Blindenuhren, Strickmaschinen, Schreib- und Stenographiemaschinen), Medikamente, Stärkungsmittel, chirurgische Instrumente, Lebensmittel, Kleidungsstücke, usw.

Albaner, Amerikaner, Araber, Armenier, Briten, Bulgaren, Chinesen, Deutsche, Esten, Finnländer, Franzosen, Griechen, Indonesier, Israeler, Italiener, Jugoslawen, Koreaner, Letten, Liberianer, Litauer, Norweger, Polen, Rumänen, Russen, Saarländer, Schweizer, Tschechoslowaken, Ukrainer, sowie Ungarn erhielten diese Unterstützungen, deren Wert sich vom 1. Juli 1947 bis 31. Dezember 1951 auf 853.000 Franken belief (1).

(1) Davon 800.000 Fr. für Kollektiv- und 53.000 Fr. für Einzelunterstützungen.